

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)789

Vol. 1968/0136

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

VORENTWURF DES HAUSHALTSPLANS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1969
SONDERTITEL EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR
DIE LANDWIRTSCHAFT

XIX/KOM(68) 789 FIN

Brüssel, den 14. Oktober 1968

VORENTWURF DES HAUSHALTSPLANS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1969

SONDERTITEL: EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Einleitung

1. Die Gemeinsame Agrarpolitik wird mit Hilfe des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Die Ausgaben werden im Rahmen folgender Abteilungen geleistet:

- Abteilung "Garantie", welche die Aufgabe hat, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen getätigten Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Agrarmärkte zu erstatten, d.h. die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern und die Interventionen auf dem Binnenmarkt einschließlich verschiedener besonderer Sonderformen von Beihilfen und Subventionen;
- Abteilung "Ausrichtung", aus der Zuschüsse für Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen in weiterem Sinne sowie für verschiedene besondere vom Rat beschlossene Strukturmaßnahmen gewährt werden;
- die Sonderabteilungen, die zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben geschaffen worden sind, welche bisher in Verbindung mit Ausgaben standen, die zusammen mit der Einführung der gemeinsamen Preise beschlossen wurden.

2. Die im Haushaltsplan 1969 zu veranschlagenden Ausgaben für den Sondertitel B "Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft" finden ihre Rechtsgrundlage hauptsächlich in den Ratsverordnungen Nr. 25 von 1962, Nr. 17/64, Nr. 130/66, Nr. 741/67, Nr. 742/67 und in den Haushaltsordnungen des EAGFL Nr. 64/127 und 67/640.

.../...

3. Die vorgeschlagenen Mittel belaufen sich insgesamt auf 2.437.150.000, sind also gegenüber den Mittelansätzen im Haushaltplan 1968 (2.045.130.000) um 19 % gestiegen. In Wirklichkeit sind die Agrarmarktausgaben noch weitaus stärker gestiegen, als es den Anschein hat, da im Haushaltsplan 1968 die Mittel für zwei Verbuchungszeiträume der Abteilung Garantie (1966/1967 und 1967/1968) vorgesehen waren, während im Entwurf des Haushaltsplans 1969 nur Mittel für einen Zeitraum veranschlagt sind (1968/1969).

4. Die vorgeschlagenen Mittelerhöhungen für die Abteilung Garantie sind auf folgendes zurückzuführen :

- a) Ausdehnung der finanziellen Verantwortung der Gemeinschaft auf die Sektoren Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Zucker
- b) Zunahme der Überschüsse bei fast allen Erzeugnissen und infolgedessen stärkerer Anstieg der Interventionsausgaben als der Erstattungsausgaben, da Ausfuhrmöglichkeiten nach dritten Ländern begrenzt sind.

5. Überdies haben sich die Ratsbeschlüsse vom Mai über die Gemeinsame Marktorganisation für Milcherzeugnisse noch nicht voll auf die Höhe der für 1969 vorgeschlagenen Mittel ausgewirkt, da zwischen Massnahmen und effektiven Zahlungen ein zeitlicher Abstand liegt und auch die Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben eine Rolle spielen (vgl. Erläuterung in Teil II des Anhangs EAGFL zum Vorentwurf des Haushaltsplans).

6. Die Mittel der Abteilung "Ausrichtung" erreichen erstmals den Höchstbetrag von 285 Millionen RE. Sie verteilen sich auf 3 Ausgabengruppen:

- a) Ausgaben für Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen entsprechend den in der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgesetzten Regeln ;
- b) Ausgaben für vom Rat beschlossene Sondermassnahmen in Höhe von 27,2 Millionen RE ;

./.

c) Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen der vom Rat festzulegenden strukturpolitischen Maßnahmen.

Der jeweilige Ausgabenanteil für die unter a) und c) erwähnten Ausgaben muß noch bestimmt werden.

Die Mittelansätze für die unter b) erwähnten Sonderausgaben sind im Vergleich zum Haushaltsplan 1968 beträchtlich zurückgegangen.

7. Auch die für die beiden Sonderabteilungen vorgesehenen Mittel sind im Vergleich zum Haushaltsplan 1968 zurückgegangen und entsprechen den vom Rat festgesetzten Beträgen.

8. Die Beiträge für die einzelnen Abteilungen werden in unterschiedlicher Weise berechnet.

Bei der Abteilung Garantie sind zunächst 90 % der bei der Einfuhr aus Drittländern erhobenen Agrarabschöpfungen und der auf dem Zuckersektor erhobenen Abgaben zu berücksichtigen; im übrigen gilt der in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG vorgesehene Aufbringungsschlüssel. Die aus den Abgaben auf dem Zuckersektor stammenden Einnahmen hat die Kommission entsprechend ihrem Vorschlag vom 8. Mai 1968 (R/783/68) berechnet, d.h. 90 % der voraussichtlichen Beträge veranschlagt.

Die Beiträge für die Abteilung Ausrichtung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG vorgesehenen festen Aufbringungsschlüssel berechnet.

Die Beiträge für die Sonderabteilung werden entsprechend der Verordnung Nr. 742/67/EWG nach dem Schlüssel von Artikel 200 Absatz 1 des Vertrages berechnet.

9. Wegen des großen Volumens der Ausgaben für die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik fügt die Kommission dem Vorentwurf des Haushaltsplans einen Anhang bei, in dem eine Reihe von Informationen zusammengefaßt ist, an Hand

.../...

deren beurteilt werden können: die Ausführung des Haushaltsplans 1968, die im Haushaltsplan 1969 für die Abteilung Garantie veranschlagten Ausgaben, die veranschlagten Einnahmen aus Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben, die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nach Mitgliedstaaten und die in Artikel 3 der Verordnung 64/127/EWG vorgesehene Übersicht über die Mittelbindungen und voraussichtlichen Zahlungen für die Abteilung Ausrichtung.

Zur Ausführung des Haushaltsplans 1968 ist zu bemerken, daß verschiedene zum Jahresende vorgesehene Termine nicht eingehalten werden können, wobei die Höhe der Mittel, die bis dahin nicht gebunden werden können, heute noch nicht mit Genauigkeit angegeben werden kann. Es wird daher notwendig sein, in einer späteren Phase der Vorarbeiten zum Haushaltsplan verschiedene im Haushaltsjahr 1968 nicht gebundene oder sogar aus dem Haushaltsjahr 1967 übertragene Beträge erneut in den Haushaltsplan einzusetzen.

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND
GARANTIEFONDS FÜR DIE
LANDWIRTSCHAFT

Vorentwurf des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1969

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR LANDWIRTSCHAFT

Kap.	Art.	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1969	Mittel 1968	Ausgaben 1967
		<u>ABTEILUNG GARANTIE</u>			
		a) <u>Erstattungen bei</u> <u>Ausfuhren nach dritten</u> <u>Ländern</u>			
L	500	Getreide	454.000.000	479.085.000	216.232.000
LI	510	Milch und Milcherzeugnisse	320.000.000	316.664.000	87.894.000
LII	520	Schweinefleisch	42.000.000	55.289.000	22.099.000
LIII	530	Eier	1.800.000	2.711.000	2.360.000
LIV	540	Geflügel	5.700.000	7.872.000	3.355.000
LV	550	Rindfleisch	9.000.000	2.000.000	-
LVI	560	Reis	18.000.000	7.577.000	816.000
LVII	570	Fette	7.800.000	p.m.	-
LVIII	580	Obst und Gemüse	2.000.000	2.000.000	-
LIX	590	Zucker	170.000.000	60.000.000	-
LX	600	Im Anhang II nicht aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	20.000.000	18.000.000	-
		Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	z.E.	-	-
		a) insgesamt	1.050.300.000	951.198.000	332.756.000

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Art.

Erläuterungen

Die für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für das Haushaltsjahr 1969 beantragten Mittel decken die Ausgaben, die nach den Verordnungen Nr. 25 (1962), 17/64/EWG, 130/66/EWG, 741/67/EWG, 742/67/EWG und den Haushaltsordnungen des EACFL Nr. 64/127 und 67/640 für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommen.

GEmäss Artikel 27 Absatz 1 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG ist der Fonds-Ausschuss am 11. Oktober 1968 angehört worden.

Bei den Mitteln handelt es sich um vorläufige Schätzwerte, die dem endgültigen Abschluss der Konten nicht vorgreifen.

I. ABTEILUNG GARANTIE

Die Mittel entsprechen dem Verbuchungszeitraum 1968/1969, d.h. sie sind zur Deckung der in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969 getätigten Ausgaben bestimmt, abgesehen von einigen Ausnahmen, die auf die Einzelheiten der Finanzierung dieser Ausgaben zurückzuführen sind.

a) Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern

Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern sind die Artikel 3 Absatz 1 a) der Verordnung Nr. 25 (1962), 2 und 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG, 7 und 8 der Verordnung Nr. 130/66/EWG sowie 1 und 2 der Verordnung Nr. 741/67/EWG.

b) Interventionen auf dem Binnenmarkt

Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Interventionen auf dem Binnenmarkt sind die Artikel 3 Abs. 1 b) und c) der Verordnung Nr. 25 (1962) sowie 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

c) Sonstige Ausgaben

Die Ausgaben für Traubenkernöl sind auf Grund der Verordnung Nr. 1039/68 erstattungsfähig; die Ausgaben zur Finanzierung der Zuschüsse für Futtergetreide-Einfuhren nach Italien kommen auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 1964 für eine Erstattung in Betracht; die entsprechende Durchführungsverordnung liegt z.Zt. zur Beschlussfassung vor.

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Forts.)

Kap.	Art.	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1969	Mittel 1968	Ausgaben 1967
		b) <u>Interventionen auf dem Binnenmarkt</u>			
LXVI		Getreide			
	660	Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen	23.600.000	26.932.000	16.187.000
	661	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	188.400.000	165.492.000	14.751.000
LXVII		Milch und Milcherzeugnisse			
	671	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	304.000.000 (1)	185.000.000	35.350.000
LXVIII		Fette			
	680				
	681	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	253.000.000	272.160.000	-
LXIX		Obst und Gemüse			
	690	Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen	45.000.000	27.060.000	-
LXX		Reis			
	701	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	200.000	138.000	-
LXXI		Schweinefleisch	200.000	p.m.	-
LXXII		Rindfleisch	13.000.000	p.m.	-
LXXIII		Zucker			
	730	Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen	64.400.000	50.000.000	-
	731	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	67.600.000		-
		b) <u>Insgesamt</u>	959.400.000	726.782.000	66.288.000

(1) Nach Abzug des Betrages von 170 Millionen RE (auf der 352. Ratstagung am 27., 28., 29. Mai 1968, gefasster Beschluss).

SONDERTITELB. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(Fortsetzung)

Kap.	Art.	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1969	Mittel 1968	Ausgaben 1967
		c) <u>Sonstige Ausgaben</u>			
LXXVIII	780	Zucker	--	3.400.000	4.000.000
LXXIX	790	Traubenkernöl	1.200.000	2.000.000	-
	791	Nach Italien eingeführtes Futtergetreide	1.000.000	-	-
		c) Insgesamt	2.200.000	5.400.000	4.000.000
		ABTEILUNG GARANTIE INSGESAMT	2.011.900.000	1.683.380.000	403.044.000
			=====	=====	=====

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

(Forts.)

Kap.	Art.	Erläuterungen

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Forts.)

Kap.	Art.	Bezeichnung	R.E.		
			Mittel 1969	Mittel 1968	Ausgaben 1967
		<u>ABTEILUNG AUSRICHTUNG</u>			
LXXX		Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung getroffene Massnahmen	285.000.000	153.500.000	104.307.199

SONDERTITELB. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Forts.)

Kap.	Art.	Erläuterungen
		<u>II. ABTEILUNG. AUSRICHTUNG</u> Die Finanzierung von Strukturmassnahmen stützt sich auf die Artikel 3 Absatz 1 d) und 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 (1962) und auf Art. 9 der Verordnung Nr. 130/66/ENG. Von dem Gesamtbetrag von 285.000.000 RE ist ein Betrag von 27.200.000 RE für Sonderausgaben bestimmt, nämlich : - Behebung der in Italien im Jahre 1967 durch die afrikanische Schweinepest verursachten Schäden (Verordnung Nr. 349/68) 1.200.000 RE - Strukturverbesserungen bei der Erzeugung und Vermarktung von unverarbeitetem Tabak in Italien (Art. 12 der Verordnung Nr. 130/66) 15.000.000 RE - Beitrag zur Finanzierung der Beihilfen, die den Obst- und Gemüseerzeugerorganisationen von den Mitgliedstaaten gewährt werden (Art. 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung Nr. 159/66/ENG) 1.000.000 RE - Obst- und Gemüsesektor in Italien (Art. 12 Absatz 4 der Verordnung Nr. 159/66/ENG) 10.000.000 RE 27.200.000 RE Der Restbetrag verteilt sich auf die Agrarstrukturverbesserungsvorhaben gemäss Artikel 11 bis 22 der Verordnung Nr. 17/64/ENG und auf vom Rat anhand von Kommissionsvorschlägen festzulegende Strukturverbesserungsmassnahmen.

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Forts.)

Kap.	Art.	Bezeichnung	R.E.		
			Mittel 1969	Mittel 1968	Ausgaben 1967
		SONDERABTEILUNGEN			
XC		I - Gemeinschaftliche Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, Italiens und Luxemburgs	138.250.000	206.250.000	-
XCI		II - Anpassungs- und Ausrichtungsmassnahmen zugunsten der luxemburgischen Landwirtschaft	2.000.000	2.000.000	-
XCII		III - Nahrungsmittelhilfe	z.E.	z.E.	-
		SONDERABTEILUNGEN INSGESAMT	140.250.000	208.250.000	-
		SONDERTITEL B INSGESAMT	2.437.150.000	2.045.130.000	507.351.199

BONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Forts.)

Kap.	Art.	ERLÄUTERUNGEN
		III. <u>SONDERABTEILUNGEN</u> Die Mittel entsprechen den in der Verordnung Nr. 742/67/EWG festgesetzten Beträgen.

BONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Forts.)

IV - EINNAHMEN

a) ABTEILUNG GARANTIE

Die Einnahmen für den Zeitraum 1968/1969 setzen sich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammen, die nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG und entsprechend dem Verordnungsvorschlag mit ergänzenden Bestimmungen zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik bei Zucker (R/783/68 (AGRI 305) (FIN 75) vom 13. Mai 1968) wie folgt berechnet werden :

- der erste Teil im Verhältnis

- zu den Abschöpfungen, welche die einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern erhoben haben,
- zu den in den Artikeln 8 und 27 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und den in Artikel 25 der gleichen Verordnung vorgesehenen Abgaben, welche die einzelnen Mitgliedstaaten während des betreffenden Verbuchungszeitraums erhoben haben ;

- ein zweiter Teil nach dem Aufbringungsschlüssel gemäss Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG :

Mitgliedstaat	90 v.H. der Abschöpfungen	Erster Teil 90 v.H. der Zuckerabgaben	INSGESAMT	Zweiter Teil Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG	v.H.	INSGESAMT	v.H. (1)
	RE	RE	RE	RE		RE	
Belgien	83.000.000	4.000.000	87.000.000	90.580.680	8,1	177.580.680	8,83
Deutschland	209.000.000	36.720.000	245.720.000	348.903.360	31,2	594.623.360	29,55
Frankreich	56.000.000	57.300.000	113.300.000	357.849.600	32,0	471.149.600	23,42
Italien	288.200.000	9.700.000	297.900.000	227.010.840	20,3	524.910.840	26,09
Luxemburg	600.000	-	600.000	2.236.560	0,2	2.836.560	0,14
Niederlande	129.200.000	19.900.000	149.100.000	91.698.960	8,2	240.798.960	11,97
INSGESAMT	766.000.000	127.620.000	893.620.000	1.118.280.000	100,0	2.011.900.000	100,00

(1) Zur Information berechnet

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(Fortsetzung)

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

(Fortsetzung)

Kap. Art.

(Erläuterungen)

b) ABTEILUNG AUSRICHTUNG

Für das Jahr 1969 (das dem Verbuchungszeitraum 1967/1968 entspricht) setzen sich die Einnahmen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammen, die nach dem Aufbringungsschlüssel gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG berechnet werden:

	RE	%
Belgien	23.085.000	8,1
Deutschland	88.920.000	31,2
Frankreich	91.200.000	32,-
Italien	57.855.000	20,3
Luxemburg ;	570.000	0,2
Niederlande	23.370.000	8,2
Insgesamt	285.000.000	100,-

c) SONDERABTEILUNGEN

Für die Sonderabteilungen I und II setzen sich die Einnahmen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammen, die nach dem Aufbringungsschlüssel gemäß Art. 200 Absatz 1 des Vertrages berechnet werden:

Mitglied- staat	Aufbringungs- schlüssel: Art. 200 Abs. 1	Sonderabteilungen		(in RE) INSGESAMT
		I	II	
Belgien	7,9	10.921.750	158.000	11.079.750
Deutschland	28,-	38.710.000	560.000	39.270.000
Frankreich	28,-	38.710.000	560.000	39.270.000
Italien	28,-	38.710.000	560.000	39.270.000
Luxemburg	0,2	276.500	4.000	280.500
Niederlande	7,9	10.921.750	158.000	11.079.750
Insgesamt	100,-	138.250.000	2.000.000	140.250.000

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

(Fortsetzung)

Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten zu den Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs-
und Garantiefonds für die Landwirtschaft

(in RE)

Mitgliedstaaten	Abteilung Ausrichtung 1967/1968	Abteilung Garantie 1968/1969	Sonderabteilungen	Insgesamt
Belgien	23.085.000,—	177.580.680,—	11.079.750,—	211.745.430,—
Deutschland	88.920.000,—	594.623.360,—	39.270.000,—	722.813.360,—
Frankreich	91.200.000,—	471.149.600,—	39.270.000,—	601.619.600,—
Italien	57.855.000,—	524.910.840,—	39.270.000,—	622.035.840,—
Luxemburg	570.000,—	2.836.560,—	280.500,—	3.687.060,—
Niederlande	23.370.000,—	240.798.960,—	11.079.750,—	275.248.710,—
EWG	285.000.000,—	2.011.900.000,—	140.250.000,—	2.437.150.000,—

EAGFL Abteilung Ausrichtung

1. Stand der Mittelbindungen und der Zahlungen (in RE)

Diese Übersicht entspricht den Bestimmungen von Artikel 3 a) der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL
(64/127/EWG)

Stand am:	gebundene Mittel			berichtigte Mittel- bindungen	geleistete Zahlungen		
	für Agrar- strukturver- besserungsvor- haben	für Sonder- zwecke	INSGESAMT		für Agrar- strukturver- besserungsvor- haben	für Sonder- zwecke	INSGESAMT
31. Dezember 1967	67.778.055	55.000.000 (1)	122.778.055	125.167	5.614.187	45.000.000	50.614.187
30. September 1968	93.817.424	63.000.000 (2)	156.817.424	125.167	11.661.698	53.000.000	64.661.698

- (1) - 45 Millionen RE an Italien für Strukturverbesserungen bei der Erzeugung und Vermarktung von Oliven, Olivenöl sowie Obst und Gemüse (Art. 4 der Verordnung Nr. 130/66/EWG)
- 10 Millionen RE an Italien zur Behebung der durch die Überschwemmungskatastrophe verursachten Schäden (Verordnung Nr. 206/66/EWG)
- (2) vgl. Fußnote (1) sowie 8 Millionen RE an Italien zugunsten der Erzeugung und Vermarktung von Oliven und Olivenöl (Art. 13 der Verordnung Nr. 130/66/EWG)

2. Voraussichtliche Zahlungen im letzten Vierteljahr 1968 und
im Haushaltsjahr 1969 (in RE)

Diese Übersicht entspricht den Bestimmungen von Artikel 3b) und c)
der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL

Rubrik	letztes Viertel- jahr 1968	1969
1. <u>Für Agrarstrukturverbesserungs-</u> <u>vorhaben</u>	26.000.000	65.000.000
2. <u>Aus den Mitteln für Sonderzwecke</u>		
- durch die Überschwemmungskata- strophe in Italien verursachte Schäden (V.O. 206/66/EWG)	-	6.000.000
- Agrarstrukturerehebungen (Art. 13 VO/70/66/EWG)	2.600.000	5.400.000
- Beihilfe für die Erzeugerorgani- sationen (Art.12 Absatz 3 VO/159/66/EWG)	200.000	1.000.000 (+)
- Erhebung über den Schweinebestand (VO/350/68/EWG)	-	1.200.000
- durch die afrikanische Schweine- pest in Italien verursachte Schäden (VO/349/68/EWG)	3.880.000	120.000
- Obst und Gemüse (Art.12 VO/159/66/EWG)	20.000.000	10.000.000 (+)
Ingesamt 2	26.680.000	23.720.000
3. Insgesamt (1 + 2)	52.680.000	88.720.000

(+) Diese Voranschläge können sich noch erheblich ändern.